

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abgenöthigte Vertheidigung meiner über die mir
Hochoberlich befohlene Besichtigung und Section des im
Wasser gefundenen D. Detmers ertheilte Relation**

Lentz, Friedrich

Oldenburg, 1750

[urn:nbn:de:gbv:45:1-484264](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-484264)

conf. Zachia Quæst. med. legal. Lib. V. Quæst. XI. p. m. 335.
 Qui aqua suffocantur, ob cohibitam potius respirationem moriuntur, quam ob aquæ copiam, quæ ab illis ingesta fuerit. Id. Lib. IV. p. 294. Nr. 30.

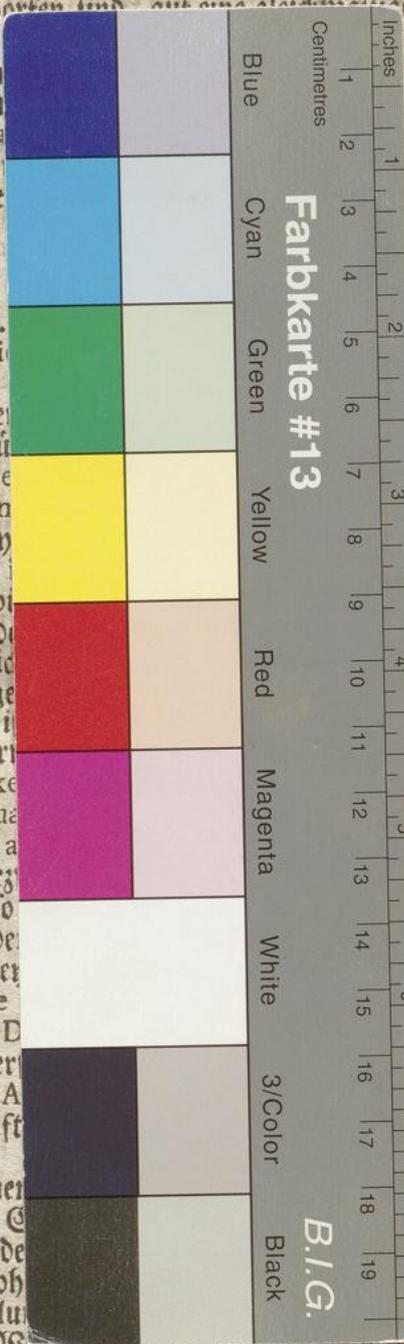
Daß aber vorgedachte Mutation in lobis pulmonum und deren Gefässen, von dem langen Stecken unterm Wasser, herrühren können, ist ja eigentlich der von mir angeführte Effectus suffocationis. Und wird es denen Hrn. Doctoribus schwer, ja unmöglich fallen, mit Exempeln, oder autoritate Doctorum, zu erweisen, daß dieses in der Lunge derer, die nach dem Tode in das Wasser geworfen sind, auf eine solche Weise geschehen könne, oder befunden sey, verboten ist. Es fallen mein Attestat gänzlich hin, allegata signa diagnostica bene D. Dettmers lebendigtet sey. Welchergestalt einem Ort gestellet seyn.

Ob meine Relation

Dienet denen Hrn. reits vor 36 Jahren, secti und Halle, beygewohnt Körpers, von Ihnen zu ich in Helmstädt den berühmten Prof. Anatom ver seciren sehen, und bey Es ist zwar nicht ohne, Anatomicum gebracht wi putredinis, der Anfang d wird, indes ist es gar nicht und jeden Cadaveribus gekommen sind. Gnug untersucht und gründlich er Es ist an dem, daß Becken rum morte sine pota aqua pra apparebunt signa, si a aber hieraus gar nicht erz legaliter geschehen sey, so den. Becker selbst, hat den ertrunkenen Frau, bey submersorum morte sine zwar nach Valentini und D die lebendig im Wasser er funden haben, meinem A diese unnöthige Weitläuft darinnen gemeldet sind.

Wollen Sie von denen chen, so können sie den mir aber selbige nicht ande legen, und kommt es wohl desfalls ohne fernere Fäulung gelegen, einfolglich das W hütet haben, oder aber, ob ich statt dessen setze, denogatus aëris accessus hat die Fäulung verhütet. En nodum in scirpo!

Ubrigens wird kein rechtschaffener Mensch, an der Wahrheit meines ausgestellten Attestati zweifeln, da ich seit 30 Jahren, in dener



emholen wohl
 einwürfe gegen
 daß secundum
 fer todt gesun
 id darin erfi
 lasse ich an sei
 sey?
 e daß ich allbe
 in Helmstädt
 iederung eines
 nachdemmalen
 oltz &c. und in
 esgleichen den
 manches Cada
 gehalten habe.
 is Theatrum
 vität, ratione
 illig gemacht
 ieses bey allen
 um das Leben
 inlänglich un
 s gethan habe.
 de submerso
 modo descri
 me. Man kan
 Section nicht
 kommen wor
 n einen Brum
 s Tractatus de
 . Ich hätte
 e signa derer,
 Cadavere be
 n wozu hätte
 same Zeichen
 Fehlern spre
 im befragen,
 nsfug zur Last
 er Körper sey
 Wasser muß



Abgenöthigte Vertheidigung

meiner

über die mir Hochoberlich befohlene

Besichtigung und SECTION

des im Wasser gefundenen D. Detmers

ertheilte

RELATION.

Seil über mein, wegen der auf Oberliche Ordre geschene Besichtigung und Section des im Wasser todt gefundenen D. Detmers ertheiltes Attestat, von einigen Hrn. Doctoribus und Professoribus der Medicinischen Facultät des Gymnasii Bremensis ein Responsum eingeholet worden, so finde mich genöthiget, zur höchstbilligen Iustification meines Attestati, und aus keiner andern Absicht, folgendes dar auf zu antworten.

Es sind obgedachten Hrn. Doctoribus folgende Fragen vorgeleget.

I.

Ob meine Relation hinlänglich geschehen?

Welche Frage von Ihnen folgendergestalt beantwortet worden:

Wie daß, aus meinem Attestato gar nicht zu schliessen, daß Defunctus per aquam suffociret sey, es wären vielmehr meine angeführte Zeichen und Merkmahle Indicia cujuscunque suffocationis, und könnte solche Mutation in lobis pulmonum und deren Gefässen daher rühren, daß der Körper so lange Zeit unter Wasser gewesen.

Worauf ich folgendes regerire, daß man sich billig zum allerhöchsten wundert, daß Sie diejenigen signa diagnostica, woran man deutlich erkennen kan, ob jemand in das Wasser gestürzet, folglich darin ersticket, oder gewaltsamerweise, oder auch nach vorher erlittener, oder angethaner Gewaltthätigkeit ins Wasser geworfen worden, nicht besser untersucht, bevor sie über mein Attestat ein Responsum von sich gegeben haben. Wann vorgedachte Hrn. Doctores

des D. Bohnii Tr. de officio Med. dupl. p. m. 596. seqq. it. D.

Mich. Alberti Jurispr. Med. P. I. p. 224. §. XIII. & p. 225. §. XV.

nur einsehen, so werden Sie wegen ihres ungegründeten Urtheils, eines andern als Sie geschrieben haben, überführet werden. Hierzu wird ein grosses beytragen, wenn Sie ebengedachten D. Alberti Jurispr. Med. P. I. p. 230. absonderlich die bey diesem, mit dem unsrigen fast gleichen casu, stehende Epicrisin nachlesen.

Ich bin sonst allerdingß der Meynung, daß bey allen Arten der Suffocation, die Beschaffenheit der Lunge und deren Gefässen, eben also, als bey unserm Cadavere, sey, und ist dieses in meinem Attestato gar nicht streitig gemacht worden. Da ich aber darin mit deutlichen Worten Merkmahle an Hand gegeben habe, daraus man nach vorgedachtem allegato schliessen kan, daß nemlich an dem ganzen Körper, absonderlich am Halse, gar keine Merkmahle einiger angethanen Gewaltthätigkeit zu sehen gewesen, der Körper aber im Wasser gefunden sey, und gedachte Zeichen an denen, so todt in das Wasser gekommen, sich nicht finden, so folget ja deficientibus signis violentiae ganz natürlich, daß er lebendig im Wasser, und nicht vorher, extra aquam ersticket sey, ohne erachtet in dem Magen gar kein Wasser gefunden worden, welches selten, ja öfters gar nicht zu seyn pflegt.

X

conf.

conf. Zachia Quæst. med. legal. Lib. V. Quæst. XI. p. m. 335.
Qui aqua suffocantur, ob cohibitam potius respirationem moriuntur, quam ob aquæ copiam, quæ ab illis ingesta fuerit. Id. Lib. IV. p. 294. Nr. 30.

Daß aber vorgedachte Mutation in lobis pulmonum und deren Gefäßen, von dem langen Stecken unterm Wasser, herrühren können, ist ja eigentlich der von mir angeführte Effectus suffocationis. Und wird es denen Hrn. Doctoribus schwer, ja unmöglich fallen, mit Exempeln, oder auctoritate Doctorum, zu erweisen, daß dieses in der Lunge derer, die nach dem Tode in das Wasser geworfen sind, auf eine gleichmäßige Art geschehen könne, oder befunden sey, massen ihnen sodann das Othemen wohl verboten ist. Es fallen demnach alle ihre Dubia und Einwürfe gegen mein Attestat gänzlich hinweg; hingegen bleibt mein Satz secundum allegata signa diagnostica, fest und wahr, daß der im Wasser todt gefundene D. Dettmers lebendig in das Wasser gekommen, und darin ersticket sey. Welchergestalt er aber hinein gekommen, solches lasse ich an seinem Ort gestellet seyn.

Ad 2. Quæst.

Ob meine Relation rite oder hinlänglich geschehen sey?

Dienet denen Hrn. Doctoribus zur Nachricht, wie daß ich allbereits vor 36 Jahren, sectionibus derer im Wasser erstikten, in Helmstädt und Halle, beygewohnt habe, folglich die Art der Zergliederung eines Körpers, von Ihnen zu erlernen, gar nicht nöthig habe, nachdemmalen ich in Helmstädt den berühmten D. Meybohm, Gackenholtz &c. und in Halle den Principem Medicorum Frid. Hofmannum, desgleichen den berühmten Prof. Anatomia Henrici und Holdefreund, manches Cadaver seciren sehen, und bey diesen allen collegia anatomica gehalten habe. Es ist zwar nicht ohne, daß, wenn ein Cadaver auf das Theatrum Anatomicum gebracht wird, sodann bey der untersten Cavität, ratione putredinis, der Anfang der Section und Demonstration billig gemacht wird, indes ist es gar nicht de absoluta necessitate, daß dieses bey allen und jeden Cadaveribus geschehen muß, so violenta morte um das Leben gekommen sind. Gnug ist es, daß die causa lethalis, hinlänglich untersucht und gründlich erwiesen werden, gleich ich ein solches gethan habe. Es ist an dem, daß Becker in seinem Tract. med. legali de submersorum morte sine pota aqua §. LXXIV. sagt: eo evidentius modo descripta apparebunt signa, si abdominis prius instituitur anatome. Man kan aber hieraus gar nicht erzwingen, daß dieserhalb diejenige Section nicht legaliter geschehen sey, so nicht nach seiner methode vorgenommen worden. Becker selbst, hat den Anfang der Section bey einer in einen Brunnen ertrunkenen Frau, bey dem Kopfe gemacht. vid. ipsius Tractatus de submersorum morte sine pota aqua. pag. m. 29. §. XXV. Ich hätte zwar nach Valentini und D. Alberti Anweisung, alle und jede signa derer, die lebendig im Wasser ersticket sind, und sich bey diesem Cadavere befunden haben, meinem Attestato inseriren können, allein wozu hätte diese unnöthige Weitläufigkeit nützen mögen, da gnugsame Zeichen darinnen gemeldet sind.

Wollen Sie von denen in dem Attestato eingeschlichenen Fehlern sprechen, so können sie den Copisten meines Attestats darum befragen, mir aber selbige nicht anders, als mit dem allergrößten Unfug zur Last legen, und kommt es wohl auf eins hinaus, ob ich setze, der Körper sey desfalls ohne fernere Fäulung geblieben, weil er tief unter Wasser muß gelegen, einfolglich das Wasser accessum aëris, mithin Putredinem verhütet haben, oder aber, ob ich statt dessen setze, denegatus aëris accessus hat die Fäulung verhütet. En nodum in scirpo!

Ubrigens wird kein rechtschaffener Mensch, an der Wahrheit meines ausgestellten Attestati zweifeln, da ich seit 30 Jahren, in derer
Aller,

Allerdurchlauchtiqsten Könige von Dänemark und Norwegen zc. End und Pflicht stehe, und allemal ohne Ansehen der Person, so attestiret, wie ich die Sache gelegen gefunden habe. Ueberdem ist meinem Attestato vollkommener Glauben beyzumessen, secundum Celeberrimum Bohnum in Tractatu de officio Med. dupl. p. m. 611. allwo er mit deutlichen Worten saget: quod in arte perito sine ulla rationis redditione in arte standum veniat &c. &c. ita etiam Mascardus Medicis hanc prerogativam cum cæteris in arte peritis communem voluit; wannenhero ich dann um so vielmehr dafür halte, daß, ob ich wohl die Hrn. Prof. Gymnasilii Brem. in ihren Bürden lasse, Sie dennoch gar und ganz nicht autorisiret seyn, fidem meines Attestats durch ihr Responsum im geringsten zu infringiren. Ich habe auch unter 80 Besichtigungen und Sectionen, die ich seit 1720. in diesen Graffschaften gehabt, kein Exempel, daß meine nach auswärtigen Universitäten verschickte attestata refutiret sind, als ich jedoch Ihnen beweisen kan, daß ihr Responsum, wenn dergleichen anders nach einer auswärtigen Medicinischen Facultät gesandt worden, gänzlich refutiret ist. Vid. Hofmanni Medicina consultat. P. VII. D. 2. cas. 2. Ueber welchen casum ich selbst, auf Verlangen des Hochseligen Herrn Grafen von Oldenburg, erweislichermassen ein Responsum gegeben, so hoffentlich annoch in Varel aufbehalten wird, und hat die hallische Facultät mein gedachtes Responsum, ohngeachtet es nicht mit eingerückt ist, durch das Ihrige vollkommen confirmiret. Zuletzt kan ich nicht umhin öffentlich zu melden, daß meine Zeit viel zu edel ist, als mich um eine Sache, dabey das Gegentheil meines Satzes nimmer erweislich gemacht werden wird, mit andern in einen fernern Federkrieg einzulassen. Damit ich aber alle und jede Ohnpassionirte überzeuge, ob ich oder die Bremer Herren Doctores Recht haben, so habe mein, über vorgedachte Section, von mir gestelltes Attestat, nebst dem gedruckten Responso derer Bremer Herren Doctorum nach Halle an die berühmte Medicinische Facultät gesandt, und von derselben mir ein unpartheyisches Responsum ausgebeten, welches von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem an unsere Facultät ein von Oldenburg eingesendeter Sections-Bericht, nebst einem von Bremen eingeholten Medicinischen Gutachten, und einer dadurch abgenöthigten Vertheidigung der geschehenen Besichtigung, und darüber abgestatteten Relation, übergeben, und dabey angesuchet worden, daß wir über nachstehende 3 Fragen ein denen principiis & fundamentis artis medicæ gemässes Responsum ertheilen möchten:

1. Ob gegen des Stadt-Physici Attestat etwas gründliches einzuwenden?
2. Ob die Section darum nicht legaliter geschehen, weil er nicht bey der untersten Cavität den Anfang dazu gemacht, da er diesma^l *pregnantes rationes* gehabt, anders zu verfahren?
3. Ob nach allen in dem ausgestellten Attestato angeführten Merkmalen zu schliessen sey, daß der Körper todt, oder lebendig in das Wasser gekommen sey?

So haben wir zuörderst alle vorgemeldete Schriften fleißig durchgelesen, und halten, nach vorher gepflogener reiflichen collegialischen Deliberation, und Erwegung derer pro & contra angeführten rationum, dafür, daß

quoad Quæst 1) wider den von dem Herrn Stadt-Physico ausgefertigten Sections-Bericht gar nichts erhebliches einzuwenden sey, indem derselbe zwar kurz, und also ohne alle überflüssige Weitläufigkeiten, dabey aber deutlich und categorisch abgefasset, auch in der bengefüaten Apologie hinlänglich erläutert ist, mithin demselben nichts præjudiciren kan, wenn auch etwa einige *speciosa formalia* nach dem neuern stilo

sollten desideriret werden, indem der Mangel dererelben der Haupt-
Sache nicht den geringsten Abbruch thun kan.

Eben also ist auch

quoad Quæst. 2. an dem actu Sectionis nichts auszusetzen, oder
mit einigen Grund dagegen einzuwenden, obgleich derselbe mit Besich-
tigung des Kopfs angefangen, und mit der Untersuchung derer viscerum
abdominis beschloffen worden, weil ohnfehlbar solches von dem Herrn
Stadt-Physico aus gewissen eigenen Absichten, die man leichtlich errat-
hen kan, keinesweges aber aus einigen Versehen, oder Irrthum, ge-
schehen ist, wie denn auch überhaupt dergleichen modus liberi arbitrii,
nicht aber stricti & necessarij Juris & legis ist, und von demselben nie-
mals die Legalität der Section abhänget, als welche vielmehr von Sei-
ten des Medici darinnen bestehet, daß er alle cavitates corporis genau
untersuche, und was er darinnen bemercket hat, deutlich anzeige, für-
nemlich aber sein Augenmerk auf denjenigen Theil richte, der ihm am
meisten verdächtig vorkommt. Da nun alles dieses bey mehr gedachter
Section ordentlich in Obacht ist genommen worden, so müssen wir da-
her billig auch dieselbe pro legali declariren.

So viel nun endlich

die Dritte Frage betrifft, so halten wir auch in deren Ansehung ein-
müthig dafür, daß nach denen kurz angeführten indicijis, und deren in
der Apologie beygebrachten Erläuterung, sicherlich zu schliessen sey, daß
der ertrunkene lebendig in das Wasser gefallen, und, wie bey allen sub-
mersis zu geschehen pflegt, darinnen erstickt sey, immassen keine andere
gewissere signa vorhanden und anzugeben gewesen sind, wodurch man
hätte erweisen können, daß die suffocation auf einige andere Weise ge-
schehen wäre. Und obgleich die Herren Doctores Bremenses das, nach
Innhalt des Sections-Berichts in beyden lobis pulmonum bemerckte
schwarze geronnene Blut, so den Roob Sambuci ganz ähnlich gewesen,
pro æquivoco signo, quacumque suffocationem indicante, ansehen,
und angeben, so muß dennoch dergleichen æquivocation bey einem casu
speciali, dergleichen der gegenwärtige ist, wo gar keine andere præsumir-
liche modi suffocationis vorhanden sind, billig hinweg fallen.

Urkundlich haben wir dieses in arte medica & scientia anatomica
gegründete Responsum, über die vorgelegte Fragen, mit unserer Facul-
tät Insiegel und gewöhnlichen Unterschrift bekräftiget. Halle den 29.
April 1750.

(L.S.) Decanus, Senior und übrige Professores ordinarii
der Medicinischen Facultät auf der allhiesigen
Königl. Fridrichs-Universität.

Aus welchen allen denn deutlich erhellet, daß mit Grunde der Wahr-
heit, gegen mein Attestat nichts kan oder mag eingebracht werden. Ich
hätte auch dieses Responsum bereits vorlängst drucken lassen, wann nicht
ein ohngefehrrer Zufall dessen Ueberkunft verzögert hätte.

Oldenburg den 28. May
1750

F. Lentz, D. & Physic.

Oldenburg,

gedruckt in der Königl. Dan. priv. Buchdruckerey durch sel. Joh. Conr. Götzens
nachgelassene Erben.